

M

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GmbHG §§ 30, 31

Ist ein ausgeschiedener Gesellschafter der GmbH nach § 31 GmbHG zur Erstattung haftenden Kapitals verpflichtet, wäre ihm aber der nunmehrige Allein-Gesellschafter der GmbH regreßpflichtig, so kann diese nach Treu und Glauben den Ausgeschiedenen erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie von ihrem Allein-Gesellschafter nichts zu erlangen vermag.

BGH, Urt. v. 12. Dezember 1983 - II ZR 14/83 - OLG Frankfurt a.M.
LG Hanau

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 14/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

12. Dezember 1983

Kaufmann,
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der P[] Planungsgesellschaft für elektrische
Anlagen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Eckhardt Ka[], Fr[]straße [], H[],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [] und
Dr. [] -

gegen

den Heizungsingenieur Karl B[], Im N[],
Br[],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1983 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. November 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Planungsgesellschaft für elektrische Anlagen. Im Jahre 1976 betrug ihr Stammkapital DM 150.000. Der Beklagte hielt einen Geschäftsanteil von DM 120.000, sein Mitgesellschafter Ka[REDACTED] einen Anteil von DM 30.000. Beide Gesellschafter waren zugleich Geschäftsführer der Klägerin. Im September 1976 trennte sich der Beklagte von der Klägerin. Er wurde mit Gesellschafterbeschuß vom 18. September 1976 als Geschäftsführer abberufen, sein Mitgesellschafter Ka[REDACTED] wurde Allein-



geschäftsführer und erwarb durch notariellen Vertrag vom gleichen Tage den Geschäftsanteil des Beklagten für DM 12.000. Der notarielle Vertrag bestimmte weiter:

"Die Abtretung des Geschäftsanteils von 120.000 DM erfolgt mit Wirkung vom 30. September 1976. Das Gewinnbezugsrecht geht ab 1. Oktober 1976 für die abgetretenen Geschäftsanteile auf den Erwerber über.

Der Gewinn und Verlust für die Zeit bis zum 30.9.1976 wird nach dem bisherigen Schlüssel (B 80 % - Ka 20 %) verteilt.

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt dadurch, . daß Herr Ka an Herrn B seinen Anspruch auf je 20 % folgender Honorarforderungen abtritt, die z.Zt. gegen die Schuldner geltend gemacht werden, nämlich Architekt R. v. St-Ffm (Universität La, Hauptauftrag und evtl. Nachberechnung für Flächenerweiterung) sowie Fa. W-Südwest in E. Die Abtretung ist begrenzt mit 12.000 DM. Bis zum Eingang dieses Betrages ist die Kaufpreisforderung gestundet."

Ferner schlossen Ka und der Beklagte einen privatschriftlichen Auseinandersetzungsvertrag vom gleichen Tage. Er bestimmt unter Ziff. 5 (Außenstände):

- "a) Die Forderungen gegen Architekt v. St aus dem Objekt La und die W-Südwest aus dem Objekt Wi werden so verrechnet, wie zu - UR / - des Notars Dr. P. Ha vom heutigen Tage vereinbart.
- b) Die Forderungen gegen Carl E. Pr sowie das Seniorenzentrum Ar werden von Rechtsanwalt Dr. Ha eingezogen und im Verhältnis 80 % B und 20 % Ka aufgeteilt."

Auf die vorstehend genannten Forderungen der Klägerin zahlten die Schuldner insgesamt 312.575,30 DM. Davon gingen 40.531,15 DM an die Klägerin; die übrigen Beträge erhielt der Beklagte. Nach Verrechnung einer Forderung des Beklagten gegen die Klägerin in Höhe von 92.141,03 DM klagt die Klägerin 179.903,12 DM ein.

Das Landgericht hat der Klage bis auf 16.815,99 DM stattgegeben; das Berufungsgericht hat sie insgesamt abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung der Klägerin gegen den Beklagten verneint, weil dieser den Gegenwert der Forderungen nicht durch Leistung der Klägerin, sondern seines ehemaligen Mitgesellschafters Ka[REDACTED] erhalten habe; der Beklagte habe bis zum 30. September 1976 an den Gewinnen und damit an den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Forderungen der GmbH beteiligt sein sollen; das habe nach seinem Ausscheiden nur dadurch verwirklicht werden können, daß Ka[REDACTED], sobald er die Gewinne aus den Altforderungen erhalten habe, 80 % an den Beklagten weitergeleitet habe. Diese Ausführungen beruhen auf der falschen Annahme, die von den Schuldnern erbrachten Tilgungsleistungen und die

Gewinne seien identisch, sowie der unrichtigen rechtlichen Überlegung, die Gesellschafter könnten, auch wenn sie sich einig seien, nur Gewinne entnehmen. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts hat dazu geführt, daß es in den Auseinandersetzungsverträgen nicht die einverständliche Entnahme der Forderungen zu einem Zeitpunkt, in dem der Beklagte der GmbH noch angehörte, geregelt sah, sondern die Verteilung verdienter, aber künftig erst noch zu realisierender und dann an Ka[REDACTED] auszuschüttender Gewinne. Die rechtsfehlerhafte Auslegung berechtigt den Senat, die Vereinbarungen der Gesellschafter auf Grund des unstreitigen Sachverhalts selbst auszulegen.

Der Beklagte hat - nach seiner Darstellung - seinen Geschäftsanteil von nominell 120.000,- DM deshalb für nur 12.000,- DM verkauft, weil zuvor die Forderungen der GmbH, um deren Tilgungsbeträge die Parteien streiten, zu 80 % dem Gesellschaftsvermögen entnommen und auf ihn übertragen worden seien. Die GmbH sei zwar weiterhin ermächtigt gewesen, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Rechtsanwalt Dr. Ha[REDACTED], der das für die GmbH besorgt habe, habe aber die eingehenden Gelder im Verhältnis 80 : 20 an ihn und den Mitgesellschafter Ka[REDACTED] auszahlen müssen. Daß die GmbH, vertreten durch den Beklagten und Ka[REDACTED] als ihren Geschäftsführern, ihre künftige Forderung gegen Rechtsanwalt Dr. Ha[REDACTED] auf Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten in dem genannten Verhältnis an die Gesellschafter abgetreten hat, wird belegt durch den notariell beurkundeten Vertrag vom 18. September 1976, in dem wiederum der Gesellschafter Ka[REDACTED] die auf ihn entfallende Teilforderung von 20 % bis zu 12.000,- DM an den Beklagten abtrat, um auf diese Weise den Geschäftsanteil zu bezahlen. Die Klägerin

hat das Einverständnis ihrer Gesellschafter, die Forderungen zu entnehmen, nicht bestritten, vielmehr nur die Ansicht vertreten, eine Auseinandersetzung ihrer Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen binde sie nicht, weil diese nur Gewinne entnehmen dürften. Die Klägerin hat damit - wie die Vorinstanzen - die Rechtslage falsch beurteilt. Die Gesellschafter einer GmbH sind - was in der Revisionsinstanz im übrigen die Klägerin auch nicht mehr in Frage stellt - rechtlich ohne weiteres in der Lage, nicht nur die Gewinne, sondern auch das übrige Vermögen der Gesellschaft auf sich zu übertragen, wenn sie sich einig sind und nicht zum Nachteil der Gläubiger gegen Kapitalerhaltungsvorschriften verstoßen. Das Berufungsgericht hatte deshalb keinen Anlaß, in den Vereinbarungen die Verteilung künftiger Gewinne anstatt sofort wirksamer Entnahmen geregelt zu sehen. Anhaltspunkte dafür, daß die Vereinbarung nichtig und der Beklagte ungerechtfertigt bereichert sein könnte, bestehen nicht.

2. Damit ist die Klage aber noch nicht abweisungsreif. Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob der Beklagte die Gelder unter Verstoß gegen § 30 GmbHG erhalten und der GmbH deshalb nach § 31 GmbHG zu erstatten hat. Der Vortrag des Beklagten gab Anlaß zu dieser Prüfung.

Die Parteien haben die wirtschaftliche Lage der Klägerin im Jahre 1976 übereinstimmend wenig positiv beurteilt. Die Bankschulden der Klägerin in Höhe von ca. 80.000,- DM wurden laut Vertrag vom 18. September 1976 durch eine Forderung gegen die Hessische Landesbank

5A

- 8 -

4. Damit die Parteien Gelegenheit erhalten, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und das Berufungsgericht die erforderlichen Feststellungen treffen kann, wird die Sache zurückverwiesen.

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Bundschuh

Brandes